

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Oktober 1994

265. Stück

843. Verordnung: Besondere Erntermittlungen

844. Verordnung: Agrarstrukturerhebung 1995

843. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Besondere Erntermittlungen

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1995, 1996 und 1997 Besondere Erntermittlungen bei Winterweizen, Roggen, Wintergerste, Sommergerste, Hafer und Körnermais zur Feststellung der Ernteerträge durchzuführen.

§ 2. (1) Die Besonderen Erntermittlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen; hiebei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

(2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen zu führen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstige Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,

- a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Roggen, Wintergerste, Sommergerste und Hafer sowie Probebeziehungen bei Körnermais durch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane zu dulden,

- b) das Ergebnis eines Volldrusches bei Winterweizen, Roggen, Wintergerste, Sommergerste und Hafer oder einer Vollernte bei Körnermais von bestimmten, in die Besonderen Erntermittlungen einbezogenen Grundstücke durch die Erhebungsorgane feststellen zu lassen und
- c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat als Entschädigung an die betroffenen Bewirtschafter zu entrichten:

In den Jahren 1995—1997 für Probeschnitte bei Winterweizen, Roggen, Winter- und Sommergerste sowie Hafer einen Betrag von je S 100,— und für die Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von S 130,—, für einen Volldrusch bei Winterweizen, Roggen, Winter- und Sommergerste sowie Hafer, als auch für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von je S 300,—.

Fischler

844. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Agrarstrukturerhebung 1995

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1995 eine Agrarstrukturerhebung als Vollerhebung durchzuführen.

§ 2. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden. %

§ 3. Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei dieser Erhebung sind verpflichtet:

1. die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer oder deren Beauftragte) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche von mindestens 1 Hektar, wenn diese zumindest teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird;
2. die Bewirtschafter von Erwerbsweinbauflächen von mindestens 25 Ar, von intensiv genutzten Baumobstanlagen von mindestens 15 Ar sowie von Beerenobst-, Erdbeer-, Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanlagen oder Rebschul- und Baumschulflächen von mindestens 10 Ar oder bei Vorhandensein eines Gewächshauses unter Glas (Hochglas oder Folientunnel, Niederglas);
3. die Halter von mindestens 1 Rind oder 3 Schweinen oder 5 Schafen oder 5 Ziegen oder 50 Stück Geflügel aller Art;
4. Champignonzuchtbetriebe mit einer Marktproduktion.

§ 4. Die Erhebung ist von den Gemeinden (Magistraten) in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen (§ 3) in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1995 entweder im Gemeindeamt (Magistrat) die geforderten Angaben zu machen haben oder von Erhebungsorganen im Betrieb befragt werden. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei der Erhebung gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Die Ausfüllung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen obliegt den Gemeinden.

§ 5. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Betriebsbogen bis spätestens 10. Juli 1995 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Betriebsbogen bis spätestens 17. Juli 1995 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 58,50 S je erhobenem Betrieb gewährt.

§ 7. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten Einzelangaben mit Ausnahme der in der Anlage 2 angeführten Geburtsdaten der im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen (einschließlich Kinder) an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Anlage 1

Besitzverhältnisse der Gesamtfläche (in Hektar und Ar)

- 1 Eigentumsfläche
- 2 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 3 Abzüglich verpachteter Flächen
- 4 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 5 Abzüglich zur Bewirtschaftung abgegebener Flächen
- 6 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 7 Zuzüglich gepachteter Flächen
- 8 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 9 Zuzüglich zur Bewirtschaftung erhaltener Flächen
- 10 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 11 Gesamtfläche
- 12 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche

Anbau auf dem Ackerland — Hauptnutzung (in Hektar und Ar)

- 13 Weichweizen (einschließlich Dinkel)
- 14 Hartweizen (Durum)
- 15 Roggen
- 16 Wintergerste
- 17 Sommergerste
- 18 Hafer
- 19 Wintermenggetreide
- 20 Triticale
- 21 Sommermenggetreide
- 22 Sonstiges Getreide (Sorghum, Hirse, Buchweizen usw.)
- 23 Körnermais (zum Ausreifen)
- 24 Mais für Corn-cob-mix (CCM)
- 25 Silo- und Grünmais
- 26 Körnererbsen
- 27 Ackerbohnen
- 28 Andere Hülsenfrüchte (im Reinanbau oder Gemenge)
- 29 Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
- 30 Spätkartoffeln
- 31 Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- 32 Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte
- 33 Hopfen
- 34 Tabak
- 35 Winterraps zur Ölgewinnung
- 36 Sommerraps und Rübsen
- 37 Sonnenblumen zur Ölgewinnung
- 38 Sonstige Sonnenblumen
- 39 Sojabohnen
- 40 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- 41 Mohn
- 42 Ölkürbis
- 43 Sonstige Ölfrüchte (Saflor, Öllein, Öldistel, Sesam usw.)
- 44 Sonstige Handelsgewächse (Faserlein, Hanf usw.)
- 45 Erdbeeren
- 46 Gemüse im Freiland — Feldanbau
- 47 Gemüse im Freiland — Gartenbau
- 48 Gemüse unter Glas bzw. Folie

49 Blumen und Zierpflanzen im Freiland	95 Weingärten
50 Blumen und Zierpflanzen unter Glas	96 Sonstige bewässerte Flächen
51 Rotklee und sonstige Kleearten	97 Bewässerte Fläche insgesamt
52 Luzerne	98 Gesamte bewässerbare Fläche
53 Klee gras	
54 Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)	Flächen, die einer Beihilfenregelung unterliegen
55 Ackerwiesen, Ackerweiden (Wechselgrünland, Egart)	99 Anbauflächen von landwirtschaftlichen Rohstoffen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (zB Zuckerrüben, Raps, Bäume, Sträucher usw. einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken)
56 Sämereien und Pflanzgut	100 Forstflächen oder Flächen in Vorbereitung zur Aufforstung
57 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	101 Dauergrünland
58 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilfenregelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	102 Sonstige
59 Ackerland insgesamt (Summe 13—58)	
Kulturarten	
60 Ackerland	Anlage 2
61 Hausgärten	Allgemeine Angaben
62 Obstanlagen einschließlich Beerenobst (ohne Erdbeeren)	Name, Anschrift des Betriebsinhabers
63 Weingärten	Rechtsform des Betriebes
64 Reb- und Baumschulen	Werden außerhalb dieser Betriebsadresse noch andere land- oder forstwirtschaftliche Betriebseinheiten auf Rechnung und Risiko des Betriebsinhabers geführt, wenn ja, welche? (Betriebsnummer/Anschrift)
65 Forstbaumschulen	Betriebsleiter und dessen Ausbildung
66 Einmähdige Wiesen	1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei einer natürlichen Person? (ja/nein)
67 Mehrmähdige Wiesen	2. Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter? (ja/nein)
68 Kulturweiden	3. Falls die Frage 2 mit „nein“ beantwortet wurde: Ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers? (ja/nein)
69 Hutweiden	4. Besteht die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters aus:
70 Almen und Bergmähder	a) ausschließlich praktischer Erfahrung?
71 Streuwiesen	b) einer Grundausbildung?
72 Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Summe 60—71)	c) einer umfassenden land- oder forstwirtschaftlichen Ausbildung?
73 Wald	5. Besteht für den Betrieb eine landwirtschaftliche Buchführung zum Zwecke der Betriebsleitung? (ja/nein)
74 Energieholzflächen (Kurzumtriebsflächen)	Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit
75 Christbaumkulturen	Wird auf Rechnung und Risiko des Betriebsinhabers regelmäßig noch eine andere selbständige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt? (zB Gastwirtschaft, Sägewerk, Transportunternehmen und dergleichen) (ja/nein)
76 Forstgärten	
Sonstige Flächen:	
77 Nicht mehr genutztes Grünland	
78 Fließende und stehende Gewässer	
79 Unkultivierte Moorflächen	
80 Gebäude- und Hofflächen	
81 Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)	
82 Gesamtfläche (Summe 72—81)	
Vom Wald (Pos. 73) entfallen auf:	
83 Laubwald	
84 Nadelwald	
85 Mischwald	
Bewässerung (in Hektar und Ar)	
86 Hartweizen	
87 Mais	
88 Kartoffeln	
89 Zuckerrüben	
90 Sonnenblumen	
91 Sojabohnen	
92 Gemüse	
93 Futterpflanzen	
94 Obstanlagen einschließlich Beerenobst (ohne Erdbeeren)	

Wenn ja, welche

Anzahl der Trennstücke

Wie viele Trennstücke umfaßt Ihr Betrieb:

- a) bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche? (Anzahl)
 b) bei der forstwirtschaftlich genutzten Fläche? (Anzahl)

Betriebe mit spezieller Marktproduktion

Gartenbau

Gewächshäuser:

- a) Hochglas mit Hart-eindeckung (Anzahl/Fläche in m²)
 b) Folientunnel, begehbar (Anzahl/Fläche in m²)
 c) Niederglas (Mist-beet) (Anzahl/Fläche in m²)

Champignonzucht (Kulturfläche in m²)

Verfügbare Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (nur in Verwendung stehende Anlagen)

Jauchegruben (Anzahl/Gesamtfassungsraum in m³)

Gülleanlagen (Anzahl/Gesamtfassungsraum in m³)

Düngerstätten für Festmist (Anzahl/Fläche in m²)

Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und sonstige Personen im Betrieb

Betriebsinhaber und Familienangehörige (einschließlich Kinder und sonstige Verwandte)

Wer ist Betriebsleiter?

Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Betriebsinhaber/in

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Beschäftigt vom 1. Juni 1994 bis 31. Mai 1995 in diesem Betrieb (0%/1—24%/25—49%/50—74%/75—99%/100%) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person

Beschäftigt vom 1. Juni 1994 bis 31. Mai 1995 im Betriebshaushalt (0%/1—24%/25—49%/50—74%/75—99%/100%) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person

Arbeitszeitanteil der familieneigenen Arbeitskräfte für Forstarbeiten (Aufforstungen, Holzschlägerungen usw.) an der von ihnen im eigenen Betrieb geleisteten gesamten Arbeitszeit (in Prozent)

Familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb (beschäftigt vom 1. Juni 1994 bis 31. Mai 1995)

Betriebsleiter/in

Geburtsjahr

Geschlecht

Im Betrieb geleistete Arbeitszeit als prozentueller Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung (1—24%/25—49%/50—74%/75—99%/100%)

Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Altersklassen (unter 25 Jahre, 25—29 Jahre, 30—34 Jahre, 35—39 Jahre, 40—44 Jahre, 45—49 Jahre, 50—54 Jahre, 55—59 Jahre, 60—64 Jahre, 65 Jahre und älter)

Geschlecht

Davon Personen mit im Betrieb geleisteter Arbeitszeit als prozentueller Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung (1—24%/25—49%/50—74%/75—99%/100%) (Anzahl nach Geschlecht) Arbeitszeitanteil der familienfremden Arbeitskräfte für Forstarbeiten (Aufforstungen, Holzschlägerungen usw.) an der von ihnen im Betrieb geleisteten gesamten Arbeitszeit (in Prozent)

Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Anzahl der Personen nach Geschlecht

Anzahl der Arbeitstage nach Geschlecht

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte am 1. Juni 1995 (nur in Verwendung stehende)

Betriebseigene Maschinen und Geräte (Stück)

Einsatz betriebsfremder Maschinen

(zB durch Lohnunternehmen, Maschinengemeinschaft, Nachbarschaftshilfe, Maschinenring) in den letzten zwölf Monaten

Traktoren

unter 25 kW (34 PS)

25 bis unter 40 kW (54 PS)

40 bis unter 60 kW (82 PS)

60 bis unter 80 kW (109 PS)

80 kW (109 PS) und mehr

Motorkarren

Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher

Mähdrescher

Feldhäcksler

Kartoffelvollerntemaschinen

Rübenvollerntemaschinen

Ladewagen

Stallmiststreuer

Hackschnitzelerzeugungsanlagen (Holzhäcksler)

Betriebseigene Maschinen und Geräte

Feststehende oder bewegliche Melkmaschinenanlage

Gesonderter Melkstand

Ist der Melkstand vollautomatisch?

Solaranlage